



Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

– 18. Wahlperiode –

Gemäß Beschlussprotokoll über die 52. Sitzung des
Abgeordnetenhauses von Berlin am 16. Januar 2020
hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

Lärmminderung Straßenbahn – Leise Gleise bauen

Der Senat wird aufgefordert, die BVG zu veranlassen, bei Straßenbahn-Neubaustrecken und Gleissanierungen in bewohnten Straßen und in der Nähe von Wohngebäuden nur noch besonders lärm- und erschütterungsarme Gleisanlagen mit elastischen Oberbauformen nach dem neuesten Stand der Technik zu bauen.

Wie bereits für alle Neubaustrecken sind auch für Gleiserneuerungen – außer für Bauzustände (max. 3 Monate) oder kleinere Bautätigkeiten (Streckenlängen von bis zu 50 m) –

- in bewohnten Straßen und in der Nähe von Wohngebäuden, in denen die Zielwerte der Lärmminderungsplanung von 65 dB(A) tagsüber oder 55 dB(A) nachts überschritten werden oder
- die Straßenbahn die dominierende Lärmquelle ist,

schalltechnische Gutachten nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) und schwingungs- und schalltechnische Gutachten (derzeit nach DIN 4150 – Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und der aktuellen Rechtsprechung [derzeit BVerwG 7 A 14.09]) zu erstellen.

Darin werden die zu erwartenden Luftschallimmissionen, Erschütterungen und Körperschallimmissionen ermittelt. Anhand der Ergebnisse sind die einzusetzende Oberbauform und ggf. zusätzliche lärm- und erschütterungsmindernde Maßnahmen festzulegen. Die o. g. Gutachten und die daraus folgenden Maßnahmen sind von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu prüfen. Bei Streitfällen entscheidet die Senatsverwaltung als Aufgabenträger des ÖPNV. Die Gutachten und Entscheidungen sind vom Vorhabenträger zu veröffentlichen. Erst dann darf eine Ausschreibung der Ausführungsplanung oder der Bauleistung erfolgen.

Lautere Bauformen als Rheda City („Neues Berliner Straßenbahngleis“) dürfen lediglich für Bauzustände – maximal 3 Monate – zum Einsatz kommen. Dieser Beschluss ist im BVG-Verkehrsvertrag oder an anderer geeigneter Stelle zu verankern. Er gilt für alle Bauvorhaben, bei denen Ausführungsplanung oder Bauleistung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ausgeschrieben sind.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2020 zu berichten.

Für die Richtigkeit:
Berlin, den 16. Januar 2020

Dr. Reiter